

Nutzungsrechtsübertragungsvereinbarung

zwischen

Unternehmen:

Vertreten durch Herrn / Frau:

Adresse:

.....

.....

und

Holzbau-Offensive Baden-Württemberg

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR)

Kernerplatz 10

70182 Stuttgart

im folgenden „Auslober“

Präambel

Der Holzbaupreis Baden-Württemberg gilt als eine der wichtigsten Auszeichnungen für Bauwerke aus Holz. Er zeichnet realisierte Gebäude sowie Komponenten und Konzepte aus, bei denen die Verwendung von Holz, Holzwerkstoffen und weiteren nachwachsenden Rohstoffen eine zentrale Rolle spielen.

Vorrangiges Ziel des Preises ist es, die Verwendung und Weiterentwicklung des ressourcenschonenden, umweltfreundlichen und nachhaltigen Baustoffes zu fördern. Der Schwerpunkt bei der Durchführung des Holzbaupreises ist die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, bei der der Holzbau in der Öffentlichkeit platziert und präsentiert werden soll. Dementsprechend ist die Einräumung der uneingeschränkten Nutzungsrechte für die eingereichten Fotos, Texte, Zeichnungen und Arbeiten (im Folgenden: „Materialien“) zur Veröffentlichung für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erforderlich, um der Zielrichtung des Holzbaupreises zu genügen. Dies gilt sowohl für alle Handlungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Holzbaupreises, als auch für die sich anschließende Verbreitung und Bekanntmachung der Wettbewerbsergebnisse in Presse, Print und Internet.

Die Teilnehmenden erkennen an, dass der Auslober des Holzbaupreises Baden-Württemberg (im Folgenden: „Auslober“) und mit ihm verbundene weitere Personen aus rechtlichen Gesichtspunkten in Anspruch genommen werden können, falls die Teilnehmenden die Rechte an den eingereichten Materialien nicht auf den Auslober im erforderlichen Umfang übertragen. Mit dieser Nutzungsrechtsübertragungsvereinbarung soll deshalb sichergestellt werden, dass der Auslober nicht von Dritten in Anspruch genommen werden kann.

1. Übertragung der Nutzungsrechte

Die Teilnehmenden übertragen dem Auslober an den in der Präambel genannten Materialien folgende Nutzungsrechte, einschließlich der Möglichkeit der Bearbeitung und Unterlizenzierung:

- Vervielfältigungsrecht
- Verbreitungsrecht
- Ausstellungsrecht
- Recht der öffentlichen Wiedergabe

Sollten neue technische Möglichkeiten der Verwertung der Materialien bekannt werden, möchte der Auslober die Möglichkeit haben, hiervon Gebrauch zu machen. Die Verwertung wird auch durch Dritte (etwa durch Verbände, durch Stiftungen und/oder durch Unternehmen) erfolgen.

Die Nutzung ist dabei insofern beschränkt, als dass diese auf folgende Zwecke beschränkt bleiben soll:

- Vorprüfbericht und Jurysitzung (Print und digital)
- Dokumentation/Katalog Holzbaupreis Baden-Württemberg kostenlos (Print) – zeitlich unbegrenzt.
- Programmheft / Einladung im Rahmen des Holzbaupreis Baden-Württemberg
- Anzeigen/Newsletter zum Holzbaupreis Baden-Württemberg (insb. Zeitungen, aber auch online)
- Außenwerbung zur Ankündigung/Preisverleihung des Holzbaupreis Baden-Württemberg
- Handelsprodukte print (z. B. Kalender und Postkarten)
- Ausstellung zum Holzbaupreis Baden-Württemberg
- Weitergabe an Dritte zur Ankündigung und zeitnahen redaktionellen Berichterstattung über den Holzbaupreis Baden-Württemberg in print und online (insb. Tages- und Fachpresse, Berufsverbände, Architektenkammern und -organisationen)
- Homepages des Auslobers und Beteiligter (Websites zum Holzbaupreis Baden-Württemberg, der Holzbau-Offensive Baden-Württemberg, des Ministeriums für Ernährung, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, der Architektenkammer Baden-Württemberg, der Ingenieurkammer Baden-Württemberg, der Hochschule Biberach, des Informationsdienst Holz) – zeitlich unbegrenzt
- beschränkt auf eine Nutzung im öffentlich zugänglichen Archiv ohne Downloadmöglichkeit)
- soziale Medien (insb. Facebook, YouTube, Twitter, Instagram)

2. Garantie der Rechtsinhaberschaft, Freistellung des Auslobers

Die Teilnehmenden garantieren, dass sie Inhaber der übertragenen Rechte sind und dass es ihnen möglich ist, die dem Auslober unter Punkt 1 dieses Vertrags genannten Rechte wirksam einzuräumen. Die Teilnehmenden garantieren außerdem, dass die Werke frei von Rechten Dritter sind, die der vertragsgegenständlichen Rechtseinräumung entgegenstehen könnten. Ferner garantieren die Teilnehmenden, dass die Werke bereits veröffentlicht sind und der Urheber nicht gegen eine Veröffentlichung durch den Lizenzgeber vorgehen wird. Die Teilnehmenden garantieren, dass durch die Verwendung der Werke im Rahmen dieses Vertrags keine Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden, insbesondere, dass abgebildete Personen mit der vertragsgegenständlichen Nutzung der Werke einverstanden sind.

Die Teilnehmenden stellen den Lizenznehmer von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wegen Urheberrechts- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die gegen den Auslober in Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Rechte erhoben werden sollten, auf erstes Anfordern hin frei. Den Teilnehmenden bekanntwerdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte haben diese dem Auslober unverzüglich mitzuteilen. Der Auslober ist berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter oder zur Verfolgung seiner Rechte vorzunehmen. Eigene Maßnahmen der Teilnehmenden haben diese im Vorwege mit dem Auslober abzustimmen. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der Kosten, die dem Auslober durch eine Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehen bzw. entstanden sind.

Die vorgenannten genannten Freistellungen finden keine Anwendung, wenn der Anspruch des Dritten daraus resultiert, dass der Auslober die Werke entgegen den in diesem Vertrag festgehaltenen Bestimmungen, insbesondere entgegen Punkt 1 benutzt.

3. Namensnennungen / Urheberbenennung im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens

Der Teilnehmer wird den Auslober unterrichten, ob und gegebenenfalls hinsichtlich welcher Teile des Materials eine Namensnennung beziehungsweise eine Urheberbenennung erfolgen soll. Ohne entsprechenden Hinweis sichert der Teilnehmer zu, dass es einer Namensnennung beziehungsweise Urheberbenennung nicht bedarf.

Für Fotos ist eine eindeutige Urheberbenennung verpflichtend. Die Beibehaltung der IPTC-Daten sowie die Übersendung eines Belegexemplars bzw. die Angabe der Webadresse sind obligatorisch.

Folgende Angaben sollen im Rahmen der Teilnahme am Wettbewerb benannt werden (bitte achten Sie auf die korrekte Firmierung):

Bauherr:in
.....

Objektplaner:in
.....

Tragwerksplaner:in Holzbau
.....

Brandschutzplaner:in
.....

Weitere Planungsbeteiligte
.....

Ausführendes Holzbauunternehmen
.....

Fotograf:in
.....

4. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Stuttgart, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt.

Die Teilnehmenden sind verpflichtet, dem Auslober jede Änderung ihrer Anschrift in Textform mitzuteilen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Lücke dieses Vertrags.

Ort, Datum:

Name der/des Teilnehmenden:

Unterschrift:

Gegebenenfalls Firmenstempel:

Angenommen durch den Auslober:

(Wird nach Einreichung des Teilnehmers vom Auslober bestätigt)